

Merkblatt zur Gestaltung und Prüfung „dualer“ Studiengänge im Rahmen der internen Akkreditierung

Hintergrund

Seit Einführung des neuen Akkreditierungsrechts in 2018 wird die Studiengangbezeichnung „dual“ als geschützter Begriff aufgefasst¹ und unterliegt seitdem definierten Kriterien, die auch durch das Hochschulgesetz NRW aufgegriffen werden. Im Zuge der Novellierung des Akkreditierungsrechts in 2024/2025 wird die Wichtigkeit und Verbindlichkeit dieser Kriterien nochmals stärker betont. Als systemakkreditierte Hochschule ist die TH Köln dazu angehalten, die Beachtung dieser Kriterien in ihren internen Akkreditierungsverfahren zu prüfen und sicherzustellen.

1 Definition und Abgrenzung

Das novellierte Akkreditierungsrecht² beschreibt in §12 Abs. 7 die Anforderungen an die Qualifizierung von Studiengängen als „dual“ wie folgt (Hervorhebungen hinzugefügt):

(7) Ein Studiengang **darf als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn** die Lernorte (mindestens Hochschule oder Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.

Ähnlich beschreibt §60 Abs. 3 des Hochschulgesetzes NRW³:

(3) Die Hochschulen können in Kooperation mit Dritten aus der Ausbildungs- und Berufspraxis (Praxispartner) duale Studiengänge einführen. In einem dualen Studiengang sind Abschnitte der hochschulischen Lehre und der fachlich einschlägigen ausbildungs- und berufspraktischen Bildung **inhaltlich und organisatorisch miteinander verbunden**.

Duale Studiengänge sind so ausgestaltet, dass sie eine berufliche Bildung, eine Berufstätigkeit oder eine praktische Tätigkeit integrieren (ausbildungs-, berufs- oder praxisintegrierende Studiengänge). Die Prüfungsordnung regelt die Verbindung der Abschnitte im Sinne des Satzes 2.

Die Kooperation nach Satz 1 setzt voraus, dass der Praxispartner in dem mit ihm **abzuschließenden Vertrag** der nach Satz 4 geregelten Verbindung zustimmt und diese umsetzt. Unbeschadet der Verantwortung des Praxispartners für die Abschnitte der fachlich einschlägigen ausbildungs- und berufspraktischen Bildung trägt die Hochschule für den dualen Studiengang die Gesamtverantwortung.

Diese als „**Dreifachverzahnung**“ bekannte Anforderung unterliegt in ihren Dimensionen (= inhaltlich, organisatorisch und vertraglich) jeweils weiterführenden Kriterien (siehe Abschnitt 2). Es müssen alle drei Dimensionen erfüllt werden, ein „Auslassen“ einer oder mehrerer Dimensionen ist nicht zulässig.

Der Begriff „duales Studium“ wird hierbei durch den Wissenschaftsrats wie folgt weiter abgegrenzt⁴:

I.1 Abgrenzung des Begriffs „duales Studium“

Dualität verlangt sowohl einen angemessenen Umfang der Praxisanteile als auch eine Verbindung und Abstimmung der Lernorte. (...) **Eine nur zeitliche Ermöglichung eines Studiums für Auszubildende/ Berufstätige oder ein studienbegleitendes Praktikum bezeichnet der Wissenschaftsrat nicht als „dual“.** Dementsprechend werden (...) nur die integrierenden [Studienformate] als duales Studium eingestuft (...).

Andere Bildungsangebote im Übergangsbereich akademischer und beruflicher Ausbildung, (...) etwa die ausbildungs- und berufsbegleitenden Studiengänge, (...) Studiengänge mit obligatorischen Praxissemestern oder Praktika (...) **werden aber vom Wissenschaftsrat nicht als duales Studium bezeichnet.**

¹ Weber, A. / Stiftung Akkreditierungsrat (2021). Das Profilmerkmal „dual“ auf der Agenda des Akkreditierungsrats: Einblicke in die Verwaltungspraxis. Präsentation im Zuge der Konferenz „Zukunft Duales Studium“ am 22./23.04.2021. Abgerufen am 10.02.2025.

² KMK (2024). Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.11.2024).

³ Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Oktober 2024.

⁴ Wissenschaftsrat (2013). Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums. Positionspapier (Drs. 3479-13).

Als „dual“ verstanden werden demnach ausschließlich (praxis-, ausbildungs-, berufs-) *integrierende* Studienangebote; „*begleitende*“ Studiengänge – in denen lediglich eine „parallel“ Tätigkeit ermöglicht wird – jedoch nicht. Diese stellen dennoch gemäß §12 Abs. 6 StudakVO Studiengänge „mit besonderem Profilanspruch“ dar, deren entsprechendes Studiengangkonzept ebenfalls zu prüfen ist.

2 Kriterien der „Dreifachverzahnung“

Für die Ausgestaltung der für ein duales Studium notwendigen inhaltlichen, organisatorischen und vertraglichen Verzahnung der Lernorte Hochschule und Praxis sind gemäß Akkreditierungsrat eine Reihe von Kriterien anzulegen⁵⁶, die im Folgenden zusammengefasst sind:

Inhaltliche Verzahnung	Organisatorische Verzahnung
<ul style="list-style-type: none">✓ Der Kompetenzerwerb an beiden Lernorten muss spezifiziert und dargelegt werden, wie der Lernfortschritt reziprok aufeinander aufbaut und einander ermöglicht. Ein voneinander losgelöster, jeweiliger Kompetenzerwerb ist nicht ausreichend. Es muss erkennbar werden, wie die Praxisphasen zur Umsetzung des Qualifikationsprofils des Studiengangs beitragen.✓ Das Absolvent*innenprofil der dualen Studiengangvariante muss dessen besonderes Profil erkennen lassen. Es muss erkennbar sein, dass und wie sich die Qualifikationsziele der dualen Variante von denen des Regelstudiums unterscheiden. Die Formulierung unterschiedlicher bzw. ergänzender Lernergebnisse (Learning Outcomes) auf Modulebene ist nicht grundsätzlich notwendig, kann aber zur Darstellung des Transfers in das Curriculum (siehe unten) punktuell sinnvoll sein.✓ Im Curriculum muss ein Transfer der Praxiserfahrung (Theorie-Praxis-Transfer) verankert sein, der mit ECTS kreditiert wird. Dies kann etwa durch kontinuierliche Praxismodule, in Projektmodulen, oder durch spezifische Aufgabenstellungen für dual Studierende o. ä. geschehen.✓ Die duale Studienviante und ihre inhaltliche Verzahnung mit der Praxis muss identifizierbar und verbindlich in den Studiengangunterlagen (insbesondere der Prüfungsordnung, aber auch Studienverlaufsplänen, Webseite) verankert und so für Studierende wie Studieninteressierte zugänglich sein.	<ul style="list-style-type: none">✓ Eine gewisse Kontinuität des Theorie-Praxis-Transfers zwischen Lernort Hochschule und Lernort Praxis muss gegeben sein. Ein allein sequenzieller Aufbau oder nur punktueller Transfer ist nicht zulässig.✓ Eine geeignete zeitliche Verzahnung (etwa durch blockweise Hochschul- und Praxisphasen, abgestimmte Studien- und Ausbildungstage unter der Woche, etc.) muss beschrieben werden.✓ Geeignete Betreuungsstrukturen (etwa durch klare Ansprechpartner an beiden Lernorten) sollten gegeben sein.
Vertragliche Verzahnung	
<ul style="list-style-type: none">✓ Es muss eine vertragliche Vereinbarung zwischen Hochschule und Praxispartner vorliegen. Eine vertragliche Bindung zwischen Studierendem und Praxispartner allein oder aber eine nur informelle Absprache zwischen Hochschule und Praxispartner sind nicht ausreichend.✓ Die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung müssen u. a. das Folgende enthalten:<ul style="list-style-type: none">○ die inhaltliche Verzahnung zwischen Hochschule und Praxispartner.○ die zeitlich-organisatorische Abstimmung von Studium und Praxistätigkeit.○ welche in das Studium eingehenden Anteile durch den Praxispartner verantwortet werden.○ die wechselseitige Freistellung der Studierenden zu den Praxis-, Prüfungsphasen etc.	

3 Prüfung des Merkmals „dual“ im Zuge der internen (Re)Akkreditierung

Die obenstehende rechtliche Verankerung der Dreifachverzahnung in §12 Abs. 7 des Akkreditierungsrechts stellt ein fachlich-inhaltliches Kriterium dar. Die Erfüllung des Kriteriums muss daher zwingend im Zuge der externen Begutachtung (*peer review*) geprüft werden.

Neben den in Abschnitt 8 der Kurzbericht-Vorlage gelisteten Dokumenten sind den externen Gutachter*innen zur Prüfung des Merkmals „dual“ zusätzlich die folgenden Evidenzen vorzulegen:

- Die **Anlage „Duale Studiengänge“**, die vom Hochschulreferat Qualitätsmanagement zur Verfügung gestellt wird.
- Ein **Vertrag**, aus dem die Erfüllung der oben beschriebenen Kriterien der vertraglichen Verzahnung erkennbar wird. Im Sinne des Datenschutzes sensible Informationen können hierbei geschwärzt werden.

⁵ Stiftung Akkreditierungsrat. FAQ 16 Kriterien der Akkreditierung. Abgerufen am 10.02.2025.

⁶ Arens-Fischer, W. / Verband Duales Hochschulstudium Deutschland (2021). Das Studiengangkonzept als Rahmen für den Qualitätsdiskurs. Präsentation im Zuge des Qualitätsdialog 2021 „Duale Studiengänge aus der Perspektive der Akkreditierung“ der Stiftung Akkreditierung am 21.06.2021. Abgerufen am 10.02.2025.